



31. Mai 2019

POSITIONSPAPIER

„Biologisches Heterogenes Material“ in der Bio-Verordnung 2018/848: Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission & Nationale Umsetzung des Meldesystems

Als Verein, der sich der Erhaltung, Auswahl, Produktion und dem Verfügbarmachen von Sorten für eine diversifizierte biologische und extensive Produktion widmet, freuen wir uns auf eine rasche Umsetzung der neuen **Bestimmungen der Bio-Verordnung 2018/848 in Bezug auf Saatgut**, getreu dem Geist des Textes. Diese Bestimmungen stellen aus unserer Sicht eine wichtige Verbesserung im Rahmen der neuen Regeln für den Bio-Sektor ab 1. Jänner 2021 dar. Von diesen Bestimmungen erfordert die Einführung des neuen Notifizierungsregimes für „biologisches heterogenes Material“/“organic heterogenous material“ (nachfolgend „OHM“) gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung umgehend die Aufmerksamkeit der Europäischen Kommission und der zuständigen nationalen Behörden. In der Zwischenzeit ist uns sehr daran gelegen, dass der befristete Versuch für „biologische Sorten“ mit Inkrafttreten der Verordnung gestartet und parallel zu dem derzeit laufenden Experiment gemäß Richtlinie 66/402/EWG und Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/150/EU durchgeführt wird.

In Bezug auf OHM ist uns wichtig, dass der **bevorstehende delegierte Rechtsakt den Willen des Gesetzgebers getreu widerspiegelt. Dieser besteht eindeutig darin, den Verwaltungsaufwand für das Inverkehrbringen von Selektionen von LandwirtInnen, Hofsorten, Erbsorten, Kreuzungspopulationen, Populationen von Fremdbefruchtern, evolutionären Populationen und Composite Cross Populationen wirklich zu verringern**; und echte Alternativen im Angebot von Saatgut für die spezifischen Bedürfnisse des biologischen Landbaus sowie mehr Biodiversität in der biologischen Produktion zu schaffen. Die Vielfalt der verschiedenen Arten von OHM ist wichtig. Viele von ihnen haben eine lange Tradition (Selektionen von LandwirtInnen, Hofsorten und Erbsorten) und sind von großem Wert für die dynamische Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Der Begriff „OHM“ ist ein neues und eigenständiges Konzept, das sich aus dem Willen des Gesetzgebers ergibt und in der Verordnung 2018/848 ausführlich beschrieben ist. Er muss daher alle Materialien einschließen, die seiner rechtlichen Definition entsprechen, ohne Berücksichtigung der durch Entscheidungen der Kommission geschaffenen schon vorbestehenden Kategorien wie „Erhaltungssorten“ oder „Sorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind“. Tatsächlich ist OHM in Artikel 3 Absatz 18 der Verordnung genau definiert; als Material, das *„(a) gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist; b) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird; c) keine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates ist; d) keine Sortenmischung ist; und e) im Einklang mit dieser Verordnung hergestellt worden ist;*

Verein ARCHE NOAH

Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung

Obere Straße 40 · A-3553 Schiltern · +43 (0)2734-8626 · info@arche-noah.at · www.arche-noah.at

ZVR 907994719 · DVR 0739936



Wir möchten darauf hinweisen, dass der Durchführungsbeschluss 2014/150/EU der Kommission, der den zeitlich befristeten Versuch für sogenanntes „heterogenes Material“ festlegt, in der Bio-Verordnung 2018/848 nicht erwähnt wird. Daher wäre es nicht gerechtfertigt davon auszugehen, dass sich „biologisches heterogenes Material“ auf dasselbe Pflanzenvermehrungsmaterial bezieht, auch wenn es unter biologischen Bedingungen angebaut wird. Die Beschränkung des OHM auf sogenannte „Composite Cross Populationen“, auf die sich der Durchführungsbeschluss 2014/150/EU der Kommission bezieht, verstößt gegen den Willen des Gesetzgebers der Verordnung 2018/848 sowie gegen die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon und gegen die Grundsätze des EU-Rechts, weil damit einem Basisrechtsakt durch einen delegierten Rechtsakt zusätzliche Kriterien auferlegt würden. Wir möchten daran erinnern, dass die Präambel (36) der Verordnung 2018/848 ausführt, *„dass es von Vorteil sein könnte, dieses uneinheitliche Material zu verwenden [Pflanzenvermehrungsmaterial, das die Sortendefinition bezüglich Homogenität nicht erfüllt], insbesondere hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, beispielsweise zur Eindämmung der Ausbreitung von Krankheiten, zur Verbesserung der Widerstandskraft und zur Steigerung der biologischen Vielfalt“*.

Der Wille des Gesetzgebers besteht eindeutig darin, sicherzustellen, dass biologisch wirtschaftende LandwirtInnen **Zugang zu Pflanzenvermehrungsmaterial (plant reproductive material - PRM) nicht-homogener Sorten und Populationen** haben, einschließlich Selektionen von LandwirtInnen, Hofsorten, Erbsorten, Kreuzungspopulationen, Populationen von Fremdbefruchtern, evolutionären Populationen und Composite-Cross-Populationen – vorausgesetzt, das Material fällt unter die definierten rechtlichen Kriterien von OHM.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass die Möglichkeiten der Verordnung umfassend ausgelegt werden müssen und alle Kulturpflanzenarten umfasst sein sollen. Ebenso soll der delegierte Rechtsakt eine Reihe **praktischer Regeln enthalten, die das Inverkehrbringen von OHM für alle, insbesondere kleine, MarktteilnehmerInnen, einschließlich LandwirtInnen, reibungslos möglich macht**. Jede weitere Anforderung, die mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das im Basisrechtsakt vorgesehene vereinfachte Notifizierungssystem verbunden ist, sollte sorgfältig im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen geprüft werden. Dies spiegelt sich auch in unseren **detaillierten Vorschlägen für den Inhalt des künftigen delegierten Rechtsakts wider**.

Verein ARCHE NOAH

Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung
Obere Straße 40 · A-3553 Schiltern · +43 (0)2734-8626 · info@arche-noah.at · www.arche-noah.at

ZVR 907994719 · DVR 0739936

Vorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial von biologischem heterogenem Material (OHM)

- Der DR sollte nicht auf bestimmte Gattungen oder Arten beschränkt sein, da nichts im Basisrechtsakt die Regelung auf bestimmte Gattungen oder Arten beschränkt. Die Bedürfnisse und Besonderheiten verschiedener Gattungen und Arten sollten in einem einzigen Rechtsakt berücksichtigt werden.
- OHM können nicht-homogene Kultivare und Populationen sein, einschließlich moderner Landsorten, Selektionen von LandwirtInnen, Hofsorten, Erbsorten, auskreuzender Populationen, evolutionärer Populationen und Composite Cross Populationen.
- ***(a) die Beschreibung des ökologischen/biologischen heterogenen Materials, einschließlich der relevanten Züchtungstechniken und Produktionsverfahren und des verwendeten Elternmaterials;***
 - Die „Beschreibung“ sollte sich auf die Merkmale von OHM konzentrieren, die für biologische LandwirtInnen relevant sind; sie sollte keine zusätzlichen phänotypischen Merkmale der jeweiligen Art erfordern, da OHM per Definition einen größeren Bereich phänotypischer Variationen umfasst;
 - „Relevante Züchtungs- und Produktionsmethoden“: Sie sollten eine breite Palette von Züchtungsmethoden umfassen, wie Kreuzung oder markergestützte Selektion, aber auch Massenselektion auf den Feldern und Selektion zum Zwecke der Erhaltung und Anpassungen an den Klimawandel. Sie müssen jedoch Gentechnik ausschließen.
 - Unter „verwendetes Elternmaterial“ sind entweder bestimmte Linien, Pflanzensorten, Populationen, Landsorten, genetische Ressourcen oder OHM selbst zu verstehen, die entweder in neue Populationen übergehen oder angepasste alte oder neue Populationen oder Landrassen erhalten und reproduzieren. Eine einfache Beschreibung von gut bekannten Sorten, Landrassen, Populationen oder Erbsorten sollte in diesem Abschnitt als ausreichende Beschreibung des verwendeten Elternmaterials akzeptiert werden.
- ***(b) die Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualität von Saatgutpartien, einschließlich der Identität, spezifischen Reinheit, der Keimfähigkeit und gesundheitlichen Qualität***
 - Qualitätsanforderungen, die jenen in den horizontalen Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial festgelegten Anforderungen in Bezug auf die unter (b) genannten vier Kriterien nahekommen, könnten funktionieren. Ein Verweis bei diesen Kriterien auf jede Einzelrichtlinie wäre ausreichend;
 - Das Inverkehrbringen von OHM-Saatgut sollte jedoch möglich sein, wenn es die Anforderungen hinsichtlich der Keimfähigkeit nicht erfüllt. In diesem Fall muss der/die AnbieterIn eine bestimmte Keimrate garantieren und gewährleisten. Diese Keimfähigkeit muss er/sie für das

Inverkehrbringen auf einem speziellen Etikett mit seinem/ihrem Namen und Adresse sowie der Referenznummer der Saatgutpartie angeben. Diese Auszeichnung muss klar erkennbar sein.

- Die gesundheitliche Qualität wird durch ein eigenständiges Gesetz geregelt, von dem die Verordnung 2018/848 keine Ausnahme macht. Es sollten keine zusätzlichen gesundheitlichen Qualitätskriterien festgelegt werden, die über die Anforderungen der neuen Pflanzenschutzverordnung 2016/2031 hinausgehen; deren Regeln für den Verkauf an EndnutzerInnen sollten berücksichtigt werden.

- **(c) Kennzeichnung und Verpackung;**

- Bestimmte Mengen an PRM von OHM in Verkaufsverpackungen, sind nicht einmal im Basisrechtsakt erwähnt, und sollten daher keiner Beschränkung unterliegen. Es soll erlaubt sein, große Gebinde zu verkaufen.
- Die Verordnung sieht keine mengenmäßigen Beschränkungen für die Gesamtzahl der Vermehrungsmaterial-Partien und die Gesamtmenge der PRM von OHM, die den Markt erreichen dürfen, vor. Dementsprechend sollten diesbezüglich keine mengenmäßigen Beschränkungen hinzugefügt werden.
- Die Verordnung sieht keine geografischen Beschränkungen für PRM-Partien, die auf den Markt gelangen dürfen, vor. Dementsprechend sollten diesbezüglich keine geografischen Beschränkungen hinzugefügt werden.
- Kennzeichnungsanforderungen sollten es den KundInnen ermöglichen, fundierte Kenntnisse über das in Verkehr gebrachte Material zu erlangen, und den AnbieterInnen keine zusätzlichen Einschränkungen auferlegen. In diesem Sinne könnten Etikettierungsvorschriften vorsehen, dass PRM Verpackungen oder Behälter von OHM ein Anbieter-Etikett oder einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift mit folgenden Angaben tragen sollten:

(a) die Worte „EU-Vorschriften und -Standards“;

(b) Name und Anschrift der Person, die für die Anbringung der Etiketten oder ihres Identitätskennzeichens verantwortlich ist;

(c) das Jahr der Versiegelung, angegeben als: „versiegelt...“ (Jahr) oder das Jahr der letzten Probenahme der letzten Keimprüfung, angegeben als: „Probenahme...“ (Jahr);

(d) die Art;

(e) die Bezeichnung des OHM;

(f) die Worte "Biologisches Heterogenes Material" unter der Bezeichnung;

(g) das EU-Logo für biologische Produktion;

(h) das Produktionsland;

(i) das Produktionsjahr des PRM

(j) Keimrate und Datum der internen Prüfung

(k) die Referenznummer der Partie, die von der für die Anbringung der Etiketten verantwortlichen Person angegeben wurde;

(l) das deklarierte Netto- oder Bruttogewicht oder die deklarierte Anzahl von Pflanzenvermehrungsmaterial;

Verein ARCHE NOAH

Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung
Obere Straße 40 · A-3553 Schiltern · +43 (0)2734-8626 · info@arche-noah.at · www.arche-noah.at

ZVR 907994719 · DVR 0739936

Diese Bestimmungen zur Kennzeichnung könnten auch vorsehen, dass die AnbieterInnen relevante Informationen zu spezifischen Verwendungen oder spezifischen pedoklimatischen Bedingungen, unter denen der Anbau des OHM als geeignet erachtet wird, zur Verfügung stellen können.

Bestimmungen über Verpackungen könnten vorsehen, dass PRM von OHM nur in geschlossenen Verpackungen mit einer Versiegelung in Verkehr gebracht werden darf. Es sollten jedoch keine Anforderungen für einen bestimmten Typ von Versiegelungsvorrichtung und insbesondere kein Versiegelungssystem festgelegt werden, das „nicht geöffnet werden kann, ohne das Versiegelungssystem zu beschädigen oder Hinweise auf Manipulationen auf dem Etikett des Lieferanten oder auf der Verpackung zu hinterlassen“, da diese Systeme sehr hohe Investitionen voraussetzen. Die Bestimmungen zu Verpackungen sollten weiterhin kostengünstig sein, da bestimmte OHM auf äußerst spezifische oder kleine Märkte ausgerichtet sein werden.

- **(d) die Aufzeichnungen und Proben im Rahmen der Erzeugung, die vom Unternehmer aufzubewahren sind;**
 - In einem Notizbuch, das über die Produktion zu führen ist und von den zuständigen Behörden kontrolliert werden kann: Kaufnachweis oder Referenz auf einen anderen Erwerbsweg des OHM oder die Entwicklungsgeschichte des OHM, einschließlich Elternmaterial, Zuchtziel, pedoklimatische Bedingungen unter welchen die Züchtung oder Entwicklung stattfand, angewandte Züchtungsmethoden, Anzahl der Jahre der Entwicklung unter zertifiziert biologischen Bedingungen, Historie zu Ort und Ausmaß der Vermehrung, Selektion und/oder Züchtung, Maßnahmen welche jedes Erntejahr durchgeführt wurden (vereinfachtes Saatguterhaltungs-, Selektions- und Zuchtbuch);
 - Die Mindestmenge an zu haltenden Proben sollte realistisch und in einem angemessenen Verhältnis zu der Menge, die in Verkehr gebracht wird, stehen.

- **(e) gegebenenfalls die Erhaltung des ökologischen/biologischen heterogenen Materials;**
 - Wenn eine Erhaltung erforderlich ist, muss diese unter biologischen Bedingungen durchgeführt werden. Eine Erhaltung ist jedoch nicht erforderlich, wenn kleine Märkte anvisiert und kleine Mengen in Verkehr gebracht werden.